

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ACTUUM» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins «ACTUUM» ist die Konzeption, Organisation und Durchführung von künstlerischen Arbeiten. Überdies fördert er das Verständnis für die Kunst im Allgemeinen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit Mitglied des Vereins werden. Es wird ein Mitgliederregister geführt.

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft beim Tod eines Mitglieds. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal pro Jahr statt. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Zudem kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt; die Mitgliederversammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Ergänzung oder Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar/Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Präsidentin/Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Führung der Vereinsgeschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden. Diese stehen unter der Aufsicht der Geschäftsleitung. Die Beschlüsse der Kommissionen werden schriftlich festgehalten.

Art. 7 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

Die Revisorinnen/Revisoren werden auf vier Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, aus freiwilligen Spenden, Sponsorenbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Erlös aus vereinseigenen Aktivitäten sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

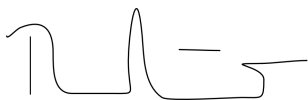
Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschliessen, sofern die Durchführung der Veranstaltungen nicht mehr möglich ist. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unwiderruflich und ausschliesslich für die gemeinnützige Förderung von Tanz zu verwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

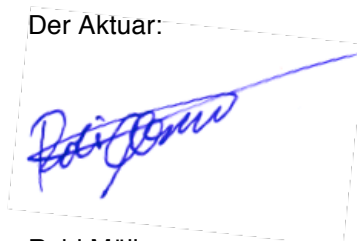
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **8. September 2017** einstimmig angenommen worden und treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Der Vereinspräsident:



Thomas Péronnet

Der Aktuar:



Robi Müller

Protokoll Vorstandskonstituierung Verein ACTuUM	Datum: 15.02.2025
Anwesend : Toma Péronnet (Präsidium und Aktuar) Dina Sennhauser Marc Ugolino Julia Wechsler	

1. Am 10.02.2024 hat sich der Vorstand selbst konstituiert:

- Präsidium, Aktuar, Kasse: Toma Péronnet
- Sitz: Julia Wechsler
- Sitz: Marc Ugolini
- Sitz: Dina Sennhauser
- Sitz: Oliver Dähler

Geschäftsleitung: Toma Péronnet
Kollektivunterschrift Konto Postfinance:
Toma Péronnet mit (wird später genannt)

2. Die Statuten aus 2017 bleiben bestehen.

3. Es wird auf Mitgliederbeitrag verzichtet

4. Die Generalversammlung findet im Frühjahr 2026.

Toma Péronnet bedankt beim Gesamtvorstand für die erfolgreiche Konstituierung und freut sich auf was kommt!

Toma Péronnet
Präsidium, Aktuar



Dina Sennhauser
Sitz



Marc Ugolini
Sitz



Julia Wechsler
Sitz

